

StPO - Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung

Das Werkzeug für einen raschen Überblick und tiefen Einblick in die Prozessrechtsmaterie

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Rascher Überblick und fundierter Einblick in die Prozessrechtsmaterie in einem Band
- Äußerst praktische Handhabung durch Begriffshervorhebungen und Zitierweise von Entscheidungen wie im RIS-Justiz
- Kritische Auseinandersetzung mit Praxis und Literatur durch zahlreiche BearbeiterInnen aus Rechtsberatung, Staatsanwaltschaft und Wissenschaft

Der Linzer Kommentar zur StPO richtet sich primär an die Rechtspraxis. Die Bearbeitungen wurden von Lehrenden an den Universitäten Linz, Wien, Salzburg und Innsbruck ebenso vorgenommen wie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern diverser Standorte. Die Vielzahl der Bearbeiterinnen und Bearbeiter aus den unterschiedlichsten Bereichen garantiert sowohl ein hinreichend kritisches Hinterfragen der Praxis, als auch eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand in der Literatur.

Die Bearbeitung der kompletten StPO in einem Band bietet zudem ein Werkzeug für den raschen Überblick und gleichzeitig tiefgehenden Einblick in die Prozessrechtsmaterie. Die Hervorhebung von Begriffen in den einzelnen Bearbeitungen und ein umfassendes Stichwortverzeichnis ermöglichen ein rasches Auffinden einschlägiger Problemkonstellationen. Die Zitierweise von Gerichtsentscheidungen mittels Geschäftszahl und Rechtssatznummer (RIS-Justiz) gewährleistet zudem - durch Eingabe in das kostenfreie Rechtsinformationssystem des Bundes - die Weiterentwicklung der Judikatur nach dem Erscheinen des Kommentars zu verfolgen.

Herausgeber:

Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, JKU Linz

Mag. Rene Haumer, LL.M., Haslinger Nagele & Partner

Dr. Rainer Nimmervoll (+), Richter am OLG Linz

Dr. Norbert Wess, wkk law Rechtsanwälte

Weitere Informationen:

<http://www.verlagoesterreich.at/stpo-linzer-kommentar-zur-strafprozessordnung>

Alois Birklbauer
René Haumer
Rainer Nimmervoll
Norbert Wess (Hrsg)

StPO

Linzer Kommentar zur
Strafprozessordnung

VERLAG
ÖSTERREICH

Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg)

**StPO - Linzer Kommentar zur
Strafprozessordnung**
Kommentar

ca 3238 Seiten, gebunden
ISBN: 978-3-7046-8368-7
Erscheinungsdatum: 31.12.2020

€ 399,00

Preise inkl gesetzlicher MwSt

Versandkostenfreie Lieferung in Österreich bei
Bestellung auf:

www.verlagoesterreich.at





Im Interview mit Roman Tronner: Alois Birklbauer, René Haumer, Norbert Wess • Lesedauer: 7 Minuten

Gut komponierter Mix vieler Blickwinkel

Ein Werk für die tägliche Gerichtspraxis, kompakt und gleichzeitig fundiert: Die Herausgeber Alois Birklbauer, René Haumer und Norbert Wess über den neuen Linzer StPO-Kommentar, Verfahrensökonomie, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Verfahren, die Skills, die der Strafrechtsalltag fordert, und die Gefahren für Grundrechte und Anwaltsgeheimnis.

Verlag Österreich: Was gab den Anstoß zum neuen StPO-Kommentar?

Alois Birklbauer: Das Projekt begann 2016. Es gab eine gewisse Unzufriedenheit mit dem, was auf dem Markt ist: einerseits einbändige Kommentare, die letztlich sehr kompakt sind und viele zentrale Fragen nicht beinhalten; andererseits der große Wiener Kommentar, der für den Alltagsgebrauch zu umfassend ist, oder auch der noch nicht fertige mehrbändige Kommentar aus Graz.

Norbert Wess: Es war unser Ziel, einen „Leukauf/Steinger der StPO“ auf den Markt bringen. Ein Werk für die tagtägliche Praxis des Gerichts, egal ob für Richter*innen, Staatsanwält*innen oder Verteidiger*innen, welches man am Tisch liegen hat und in welchem man fundiert nachschlagen kann. Gleichzeitig aber trotzdem so kompakt, dass es in der Alltagspraxis funktioniert.

Was zeichnet den Linzer Kommentar aus? Worin liegt sein Neuerungswert?

Birklbauer: Das Ziel war, einen umfassenden Einbänder zu publizieren, der viel tiefer geht als bisherige Einbänder, sich aber hinsichtlich seines Umfangs gegenüber Mehrbändern in Grenzen hält. Er war getragen vom Bestreben, möglichst viele Blickwinkel in die Kommentierung reinzubringen: die Seite der Verteidigung, des Richters, der Staatsanwaltschaft und der Wissenschaft, also ein buntes, gut komponierter Mix.

René Haumer: In einer Verhandlungssituation muss ich schnellen Zugriff haben auf die Judikatur exakt für diese Situation. Und genau für diese Situation ist dieser Kommentar gedacht. Das ist sein Mehrwert.

Wess: Bewusst wert gelegt haben wir auch auf die wissenschaftliche Perspektive. Zum Beispiel haben wir als Mehrwert sämtliche Paragraphen zur Nichtigkeitsbeschwerde ausschließlich von Universitätsprofessor*innen bearbeiten lassen, also bewusst nicht von Verteidiger*innen, Richter*innen oder Staatsanwält*in-

nen. Insgesamt wollten wir einen fundierten Einbänder für die StPO schaffen.

Beleuchten Sie bestimmte Aspekte ganz besonders?

Birklbauer: Natürlich gibt das Gesetz die Richtung vor. Eine gewisse Bedeutung haben wir dem Rechtsmittelverfahren gegeben, denn daran hängt sich die ganze StPO auf. Der Umfang der Kapitel hängt vom Stil der Autor*innen – insgesamt mehr als 50 – ab: knapper bei Richter*innen, umfangreicher bei Wissenschaftler*innen. Das Limit für die Redaktion waren die angepeilten maximal 3500 Seiten. Wo es vertretbar war, haben wir auch umfangreichere Beiträge belassen, um die Buntheit der österreichischen Wissenschaft und Praxis zu spiegeln.

Wie kam es zur gemeinsamen Herausgeberschaft?

Birklbauer: Mir war klar, den Kommentar bekomme ich wegen des Arbeitsaufwands und der Sichtweise

- ich komme aus der Wissenschaft und somit der Theorie - alleine nicht hin. Es braucht ein Team aus der Praxis. Ich habe daher von Seiten der Richterschaft mit Rainer Nimmervoll und bald auch mit René Haumer, ein wenig später mit Norbert Wess, beide Strafverteidiger, gesprochen. Nimmervoll stand Pate für viele Autor*innen aus der Justiz und Staatsanwaltschaft, die er auch betreute. Rainer Nimmervoll hat hohes Tempo vorgegeben, leider hat er uns infolge seiner schweren Erkrankung zu früh verlassen und eine große Lücke gerissen.

„Es findet, pointiert gesagt, eine Entmenschlichung des Prozesses durch die Videotechnologie statt.“

Alois Birklbauer

☐ Sie sprechen in der Kommentar-Einleitung aktuelle Entwicklungen an, u.a. die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Justiz. Welche Folgen sehen Sie?

Birklbauer: So notwendig es auch war, Videokonferenzen und -Verhandlungen einzuführen, umso problematischer erachte ich die Gefahr, dass diese zum Dauerzustand werden. Ungeregelt ist zum Beispiel, wo sich der Verteidiger bei einer Entscheidung per Videokonferenz über die Verlängerung der Untersuchungshaft befindet. Er ist hoffentlich nicht nur per Video zugeschaltet. Es findet, pointiert gesagt, eine Entmenschlichung des Prozesses durch die Videotechnologie statt, von der ich hoffe, dass sie bald wieder rückgängig gemacht wird.

Haumer: Ich schließe mich an. Wir haben jemand verteidigt, der sehr stark in der Öffentlichkeit gestanden ist. Er saß in Untersuchungshaft wegen des Verdachts des Missbrauchs von Minderjährigen. Mit den COVID-

Gesetzen wäre es möglich gewesen, dass bei einem Strafraum von bis zu 15 Jahren er den Verhandlungssaal nicht betreten darf, sondern aus der Justizanstalt über eine Videokonferenz seine Verhandlung mitbeobachtet, ohne direkte Kommunikation mit seinem Verteidiger, der ja bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens im Verhandlungssaal sitzen muss. Eine persönliche Kommunikation in einem so komplexen Verfahren kann aber nicht substituiert werden, die Videokonferenz stößt da sehr rasch an ihre faktischen Grenzen, unabhängig davon sehe ich diese Situationen als verfassungsrechtlich bedenklich.

Diese jetzige Phase wird, so glaube ich, eine Triebfeder sein für den elektronischen Akt auch im Strafverfahren. Das sehe ich grundsätzlich positiv, aber ich hoffe, dass es dann nicht zu einem Duell der technischen Skills wird.

Wess: Der elektronische Akt wäre wirklich ein Quantensprung und würde aus Sicht der Verteidigung, ebenso aber aus der von Richter*innen und Staatsanwält*innen viel verbessern. Er würde auch die Handlungsabläufe bei den Strafverfolgungsbehörden massiv erleichtern.

Zur COVID-19-Krise: Es braucht die Sensibilisierung dafür, nach dieser Ausnahmesituation vieles wieder zurückzudrängen. Die Grundsätze der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit, die Notwendigkeit des persönlichen Eindruckes vom Betroffenen durch das Gericht sowie das persönliche Gespräch können nicht oft genug betont werden.

☐ Geplante Änderungen zu Überwachung internetbasierter Kommunikation hat der VfGH aufgehoben. Welche weitere Entwicklung erwarten Sie dazu?

Birklbauer: In gewisser Weise erlebe ich einen sehr sorglosen Umgang

mit dem Bereich der Grundrechte. Es werden sicher bei den Ermittlungen von staatlicher Seite die technischen Möglichkeiten verstärkter ausgenutzt werden. Ob der Verfassungsgerichtshof seine kritische Linie beibehalten wird, sehe ich eher pessimistisch.

„Die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant ist nicht hinreichend geschützt. Ich sehe die Gefahr einer Aushöhlung des Anwaltsgeheimnisses.“

René Haumer

Haumer: Mir ist es ein Anliegen, in diesem Zusammenhang die derzeitigen Tendenzen anzusprechen, die zur Aushöhlung des Anwaltsgeheimnisses führen. Da sehe ich ein massives Problem. § 157 Abs 2 StPO sieht vor, dass unabhängig davon, wo sich ein Kommunikationsbestandteil zwischen Verteidiger und Beschuldigten befindet, dieser bei sonstiger Nichtigkeit nicht verwertet werden darf. Das Problem ist nur, es darf gemäß § 112 StPO gesichtet werden, sofern er sich außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei befindet. Die Kommunikation zwischen Anwalt und seinem Mandanten ist nach der derzeitigen Rechtslage daher nicht mehr hinreichend geschützt.

Wess: Allein die Tatsache, dass in die Kommunikation eingesehen und diese dann allenfalls wieder zurückgegeben wird, ist ein Riesensproblem, weil damit die Vertraulichkeit de facto nicht mehr vorliegt.

☐ Gibt es insgesamt eine Tendenz des Strafrechts hin zu mehr Prävention, Stichwort Terrorismusbekämpfung?

Birklbauer: Wir haben das in gewisser Weise durch die vermehrte Schaffung von Vorbereitungs-Delikten, zum Beispiel Reisen für terroristische

Zwecke. Da gab es in Österreich ja sogar ein Goldplating in dem Sinne, dass die europarechtlichen Vorgaben weit überzogen wurden. Die Tendenz zur Prävention in der StPO ist momentan nicht besonders stark. (Anm der Redaktion: Das Interview wurde vor dem Terror-Anschlag in Wien geführt.)

— Sehen Sie Überlegungen, wonach Delikte gegen Leib und Leben gegenüber Eigentumsdelikten weiterhin verschärft werden sollen?

Birkbauer: Ich würde mal sagen, hier passiert eine rein populistisch-politische Entwicklung. Eine Prognose ist schwierig. Wir haben eine Angleichung zwischen den Leib und Leben- sowie den Vermögens-Delikten mit 1. Jänner 2016 gehabt, die man in der Urteilspraxis inzwischen sieht. Die Strafhöhe bei den Leib- und Lebedelikten steigt, jene bei den Vermögensdelikten sinkt, nicht zuletzt durch die veränderten Wertgrenzen. Aus meiner Sicht ist es nicht notwendig, stärker anzugleichen.

Haumer: Die letzten Tendenzen zu Strafverschärfungen waren von der Politik getrieben. Die eingesetzte Expertenkommission hat eigentlich wenig Bedarf an Verschärfungen bei Gewaltdelikten gesehen. Im Bereich der Vermögensdelikte kam es schon vor einigen Jahren zu einer Anhebung der strafverschärfenden Wertgrenzen. Diese Reduktion der Strafdrohungen schlägt sich aber nicht in den tatsächlich verhängten Strafen nieder. Demgegenüber ist der Ermessensspielraum der Gerichte bei den Gewaltdelikten insbesondere durch die Einführung von Mindeststrafen stark nach unten hin limitiert worden.

Wess: Ich finde bei den Vermögensdelikten das Strafmaß und die Strafmöglichkeiten generell am oberen Ende der Skala angesiedelt. Es ist

ein Zeichen der Zeit, dass vieles sehr politisch getrieben ist. Das sollte gerade im Strafrecht eigentlich nicht passieren. Die Strafraumen haben über viele Jahrzehnte gereicht, um dann sachgerecht eine Lösung zu finden.

— Verfahren im Wirtschafts-Strafrecht werden immer komplexer und dauern viel zu lange. Was sagen Sie zu diesem Vorwurf?

Birkbauer: Da schwingt die Frage mit: Wie weit soll es auch in der österreichischen Strafprozessordnung Spielraum geben für verfahrensbeendende Absprachen, also den berühmten Deal im Strafverfahren. Das Thema ist immer auch mit Verfahrensgerechtigkeit verbunden. Warum soll es diese Möglichkeit im Wirtschaftsstrafverfahren geben und in anderen Strafverfahren nicht.

Wess: Die Diskussion der verfahrensbeendenden Absprachen begleitet mich seit rund 20 Jahren. Gerade bei Wirtschaftsstrafverfahren ist immer die Balance zu suchen zwischen Dauer und erforderlicher Zeit zur Wahrheitssuche.

Haumer: Es gab ja gesetzgeberische Bestrebungen, eine Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens einzuführen. Die jetzt gewählte Lösung ist ganz zahnlos. Es gibt ja die Möglichkeit, die Fortführung von Ermittlungsverfahren, die die gesetzliche Höchstdauer überschreiten, von einer gerichtlichen Genehmigung abhängig zu machen. Ich kenne nicht ein einziges Verfahren, in dem diese Genehmigung nicht erteilt worden wäre.

Wess: Ich bin mir ehrlich gesagt nicht sicher, ob Verfahren immer komplizierter werden und länger dauern. Ich glaube, sie dauern nur nicht kürzer. Genauso wie der Sachverhalt von Verfahren vielleicht komplexer, weil internationaler wird,

sind aber auch die Möglichkeiten für die Behörden jetzt einfachere als vor 20 Jahren. Da hält sich die Balance.

Birkbauer: Ich verweise auf die Justiz, die stolz darauf ist, im europäischen Vergleich eine sehr kurze Verfahrensdauer zu haben.

— Wäre es im Sinne einer Verfahrensökonomie nicht vernünftiger, Vermögensansprüche zumindest im Fall der Verurteilung des Beschuldigten ausschließlich durch die/den zuständige/n Richter*in des Strafverfahrens zu klären?

Wess: Das passiert in Wirtschaftsstrafverfahren oft genug. Wobei: Es ist auch nicht Aufgabe des Strafprozesses, relativ komplexe zivilrechtliche Fragestellungen zu lösen. Die Strafrichter haben dafür auch nicht unbedingt die spezielle Expertise.

Haumer: Die Zivilgerichte setzen im Falle einer Verurteilung genau an dem Punkt ein, wo das Strafgericht aufgehört hat, nämlich bei der Ermittlung der Höhe der Ansprüche. Insofern tritt nicht wirklich eine Verzögerung ein. Der einzige Nachteil für die Privatbeteiligten ist, dass sie plötzlich ein Risiko hinsichtlich der Höhe der Prozesskosten haben und ich muss für Gerichtsgebühren in Vorleistung treten. Im Strafverfahren geht es primär darum, einen staatlichen Strafausspruch durchzusetzen und nicht vorwiegend darum, Verletzten-Interessen zu befriedigen.

Birkbauer: Theoretisch verankert die StPO Schadenersatzansprüche im Bereich der Privatbeteiligung sehr weitgehend. Ein Privatbeteiligter kann sogar einen Freispruch bekämpfen. Das ist ohnehin schon eine gewisse Störung der Verfahrensbalance. Ich sehe daher keinen Bedarf, hier an der derzeitigen Regelung irgendetwas zu ändern.

„Wichtig ist die soziale Kompetenz, gerade im Strafrecht. Denn es geht um Menschen und um Schicksale.“

Norbert Wess

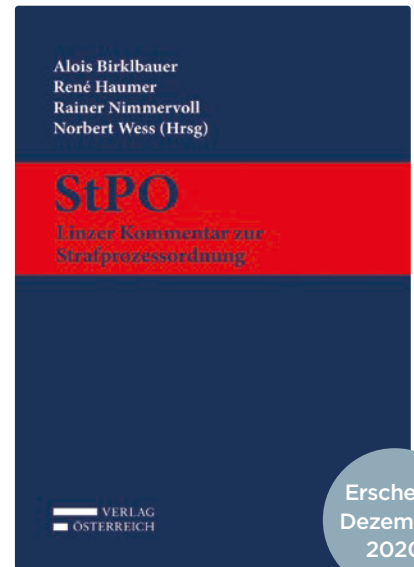
■ Neben dem fachlichen Know-how: Welche weiteren Skills sollten Strafrichter*innen, Staatsanwält*innen und Strafverteidiger*innen mitbringen?

Haumer: Bezogen auf Strafverteidiger*innen: Im Rahmen von Seriosität und Professionalität einfach unerbittlich für die Interessen des eigenen Mandanten einzuschreiten und insofern auch eine Konfliktbereit-

schaft zu zeigen, ohne den Konflikt um des Konflikts willen auszuführen. Dieses aktive Verteidigen ist mittlerweile zu einer Grundvoraussetzung geworden.

Wess: Wichtig ist auch soziale Kompetenz, gerade im Strafrecht. Wir agieren in der Strafverteidigung heute viel kritischer. Dementsprechend wichtig ist es, das respektvoll zu machen, ohne irgendwelche Untergriffe. Abgesehen davon, dass man dergestalt auch die Position seines Mandanten noch viel glaubwürdiger vertreten kann. Man muss auch trotzdem immer merken, da geht's um Menschen und um Schicksale. Je mehr man darauf Rücksicht nimmt

und entsprechend agiert, desto besser kann man dann auch seine Position transportieren.



Lesen Sie die Langfassung des Interviews auf verlagoesterreich.at/site.interviews

EAN 9783704683687
€ 399,-

Die Herausgeber

© Obereigner



Univ.-Prof. Dr. Alois Birkbauer leitet die Abteilung Praxis der Strafrechtswissenschaften und Medizinstrafrecht am Institut für Strafrechtswissenschaften der Johannes-Kepler-Universität Linz. Er habilitierte sich 2009 für das Fach Strafrecht und Kriminologie. Birkbauer, der ohne Abschluss auch katholische Theologie studierte, ist Mitglied in mehreren Kommissionen und Gremien, darunter Mitglied der Arbeitsgruppe „Vollzugsforschung“ beim Bundesministerium für Justiz, Mitglied im Kuratorium von NEUSTART (Wien), Mitglied der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt und Mitglied der Opferschutzkommission des Landes Oberösterreich. Er ist Mitherausgeber des Journals für Medizin- und Gesundheitsrecht (JMG) und des Journals für Strafrecht (JSt).

© Haslinger/Nagele



Mag. René Haumer, LL.M. ist seit 2007 Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte. Seine Schwerpunkte sind Wirtschafts-, Korruptions- und Finanzstrafrecht, Unternehmensstrafrecht, Internal Investigations & Compliance sowie Verwaltungsstrafrecht.

© Czermak



Dr. Norbert Wess, LL.M. MBL ist seit 2004 selbständiger Rechtsanwalt und seit 2006 Partner der Kanzlei wkk law Rechtsanwälte. Seine Fachgebiete umfassen Wirtschafts- und Korruptionsstrafrecht, Unternehmensstrafrecht und Verbandsverantwortlichkeiten, Compliance und Internal Investigations, strafrechtliche Opfer- und Geschädigtenvertretungen, Vermögens- und Finanzstrafrecht, Allgemeines Strafrecht, Verwaltungsstrafrecht, Internationales Strafrecht, Auslieferungsrecht sowie Sport- und Veranstaltungsrecht.